

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER PATRIZIA AG

(Version vom 16. Dezember 2020)

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Der Aufsichtsrat arbeitet bei Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- 1.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt etwaige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt eigene Interessenkonflikte unverzüglich einem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden offen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- 1.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats (bzw. in dessen Fall einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden) vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 1.4. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem Wettbewerber stehen.
- 1.5. Mitglieder des Aufsichtsrats, die beabsichtigen, ein Vorstandsmandat in einer börsennotierten Gesellschaft, ein Aufsichtsratsmandat in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft oder eine Funktion wahrzunehmen, die mit einem Aufsichtsratsmandat in einer börsennotierten Gesellschaft vergleichbar ist, haben vor der Übernahme der jeweiligen Position den Aufsichtsratsvorsitzenden (der Aufsichtsratsvorsitzende einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden) zu informieren.
- 1.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben der Gesellschaft alle Informationen mitzuteilen, die erforderlich sind, um auf der Internetseite der Gesellschaft einen Lebenslauf zu veröffentlichen, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen des Aufsichtsratsmitglieds Auskunft gibt, sowie eine ergänzende Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten des Mitglieds neben dem Aufsichtsratsmandat. Außerdem sind die Mitglieder des Aufsichtsrats verpflichtet, der Gesellschaft relevante Veränderungen dieser Informationen unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und etwaige Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- 2.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat kann einen ersten Stellvertreter und daneben einen zweiten Stellvertreter wählen.
- 2.2 Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Der erste Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist, der zweite Stellvertreter hat dessen Rechte und Pflichten, wenn Vorsitzender und erster Stellvertreter verhindert sind.
- 2.3 Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Das Ausscheiden des Vorsitzenden berührt nicht die Stellung der Stellvertreter; dasselbe gilt umgekehrt.

§ 3 Sitzungen

- 3.1 Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bestimmung der Form der Sitzung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.
- 3.3 Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen und die Ergänzung bis 3 Tage vor der Sitzung den Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- 3.4 Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widersprochen hat oder wenn alle zugestimmt haben.
- 3.5 Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

- 3.6 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über Gegenstände der Tagesordnung.
- 3.7 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- 3.8 Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt oder der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll am Ende jeder Sitzung die Möglichkeit zu einer Aussprache ohne Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern haben.

§ 4 Beschlussfassung

- 4.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zur Durchführung der Sitzung, die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, hat der Aufsichtsrat zusammenzutreten (Präsenssitzung).
- 4.2 Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- 4.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und an der Beschlussfassung die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, mindestens jedoch drei teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 4.4 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen oder im Falle ihrer Verhinderung eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, schriftlich zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 109 Abs. 3 AktG ermächtigen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- 4.5 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder,

falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des ersten Stellvertreters den Ausschlag, falls beide verhindert sind, die Stimme des zweiten Stellvertreters. Dies gilt auch bei Wahlen.

- 4.6 Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Aufsichtsrates. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist ausschließlich der Vorsitzende befugt.

§ 5 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- 5.1 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- 5.2 Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 6 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 16. 12.2020 beschlossen und wurde mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt.